

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2019/8/13 Ra 2019/01/0216

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.08.2019

Index

DE-10 Verfassungsrecht Deutschland

10/16 Sonstiges Verfassungsrecht

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

Norm

ABGB §139 idF 1995/025

ABGB §146

ABGB §155 idF 2013/I/015

ABGB §92

ABGB §93 idF 1995/025

ABGB §93 idF 2013/I/015

AdelsaufhG 1919 §2

AdelsaufhV 1919 §2 Z1

WRV-D 1919 Art109 Abs3

Rechtssatz

Insbesondere zur Unzulässigkeit des Adelszeichens "von" teilte der VwGH in seinem Erkenntnis vom 15. März 2016, Ra 2014/01/0045, ausdrücklich die Rechtsansicht des VfGH in dessen Erkenntnis vom 26. Juni 2014, B 212/2014, B 213-215/2014-14, VfSlg. 19.891, wonach der Umstand, dass es sich beim Zusatz "von" um einen im Sinne des Art. 109 Abs. 3 der Weimarer Reichsverfassung - der in Deutschland nach wie vor als einfaches Bundesrecht in Geltung steht - gegebenenfalls nach deutschem Recht zulässigen Bestandteil des Namens des Ehegatten bzw. Vaters der Beschwerdeführerinnen handelt, nichts daran ändert, dass dieser Zusatz für die Beschwerdeführerinnen als österreichische Staatsbürgerinnen nach den Bestimmungen des Adelsaufhebungsgesetzes und der dazu ergangenen Vollzugsanweisung eine unzulässige Adelsbezeichnung darstellt, die unabhängig von der Staatsangehörigkeit deren Ehegatten bzw. Vaters auf die Beschwerdeführerinnen im Lichte des Adelsaufhebungsgesetzes verfassungskonform durch die jeweils zum Zeitpunkt des Namenserwerbs anzuwendenden einschlägigen zivilrechtlichen Bestimmungen (§ 92 ABGB idFBGBl. 122/1967, § 146 ABGB idFBGBl. 122/1967 bzw. idFBGBl. 108/1973) nicht weitergegeben werden konnte. Ausgehend von dieser Rechtsprechung sind die von den betroffenen Personen angesprochenen zivilrechtlichen Bestimmungen (§ 93 ABGB idFd KindNamRÄG 2013, BGBl. I Nr. 15/2013) sowie die zum Zeitpunkt des Namenserwerbs einschlägigen zivilrechtlichen Bestimmungen (§ 155 ABGB idFBGBl. I Nr. 15/2013, § 139 ABGB idFBGBl. 25/1995 sowie § 93 ABGB idFBGBl. 25/1995) im Lichte des Adelsaufhebungsgesetzes verfassungskonform dahin auszulegen, dass unabhängig von nach einem anderen als dem österreichischen Recht zulässigen Bestandteil des Namens des Vaters bzw. Ehegatten der betroffenen Personen diese als österreichische Staatsbürger nicht berechtigt sind, das unzulässige Adelszeichens "von" in ihrem Familiennamen zu führen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2019:RA2019010216.L02

Im RIS seit

15.10.2019

Zuletzt aktualisiert am

15.10.2019

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at